

Allgemeine Vertragsbedingungen für Lieferaufträge

Stand: 08.09.2014

1. Schriftlichkeit

Verbindlich für beide Vertragspartner ist nur, was schriftlich vereinbart ist (§§ 884, 886 ABGB). Auch Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung.

2. Verschwiegenheitspflichten und Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, insbesondere zur Geheimhaltung aller in Ausführung dieses Auftrages erlangten Kenntnisse, sofern ihn der Auftraggeber nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellten Daten (analog oder digital) ausschließlich für das in Auftrag gegebene Werk zu verwenden. Alle Rechte an den Daten, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, verbleiben beim Auftraggeber. Im Falle der Weitergabe von Daten an Dritte, ist das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 21, DSG, zu ergreifen, damit verhindert wird, dass ordnungsgemäß überlassene Daten ordnungswidrig von Dritten verwendet werden.

3. Benachrichtigungspflichten

Sobald dem Auftragnehmer irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.

4. Zusätzliche Leistungen

Wird im Zuge der Durchführung des Vertrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen ist, so hat der Auftragnehmer vor deren Ausführung das Einvernehmen mit dem Auftraggeber hierüber herzustellen. Wird vom Auftragnehmer eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese zu leisten.

5. Mängel

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung des Werkes die Beseitigung allfälliger Mängel über Aufforderung des Auftraggebers ohne zusätzlichen Entgeltanspruch in angemessener Frist vorzunehmen. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach oder ist auch die Ergänzung mangelhaft, gilt Folgendes:

- a) Ist das Werk dadurch für den Auftraggeber unbrauchbar und kann es auch nicht durch einen Dritten verbessert werden, verliert der Auftragnehmer den Anspruch auf das Auftragsentgelt; bereits empfangene Beträge hat der Auftragnehmer zuzüglich 3 v.H. p.a. über dem am Tage der Wandlung geltenden Basiszinssatz liegender Zinsen, vom Tage des Empfanges der Beträge an gerechnet, zurückzuzahlen.
- b) Ist eine Verbesserung des Werks durch einen Dritten möglich, hat der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen aufgelaufenen Verbesserungskosten bis zur Höhe des mit dem Auftragnehmer vereinbarten Auftragsentgeltes.
- c) Ist das Werk für den Auftraggeber nicht unbrauchbar, aber in seinem Wert gemindert und ist eine Verbesserung durch einen Dritten nicht möglich, hat der Auftraggeber Anspruch auf angemessene Minderung des Auftragsentgeltes.

6. Übertragungen u. dgl.

Die Verpfändung und Anweisung von Rechten aus dem Vertrag ist unzulässig und dem Land gegenüber unwirksam. Unmittelbare Überweisungen an Gläubiger des Auftragnehmers erfolgen daher nicht.

7. Stornierung

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftrag jederzeit aus berechtigtem Grund zu stornieren. Liegt ein Rücktrittsgrund gem. Z. 8 nicht vor, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer jedoch in diesem Fall die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und einen dem bisherigen Arbeitsaufwand des Auftragnehmers entsprechenden Teil des Entgeltes zu bezahlen.

8. Rücktritt

Der Auftraggeber ist berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten,

- a) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkursverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird. Das Rücktrittsrecht kann unbefristet bis zur Beendigung der Leistung geltend gemacht werden;
- b) wenn der Auftragnehmer mit dem vereinbarten Werk (Lieferung) in Verzug gerät; ist das Werk vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und ist der Auftragnehmer nur mit einer Teilleistung in Verzug, kann der Rücktritt nur hinsichtlich der einzelnen Teilleistung oder aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden, es sei denn, die bereits erbrachten Teilleistungen sind für den Auftraggeber gänzlich oder nahezu ohne Wert. Die Rücktrittserklärung hat in jedem Fall eine angemessene Nachfristsetzung zu enthalten und bleibt nur rechtswirksam, wenn der Auftragnehmer auch innerhalb dieser Nachfrist die rückständige Leistung (Teilleistung) nicht erbracht hat;
- c) wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern nicht der Auftraggeber diese selbst zu vertreten hat;
- d) wenn der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar einem Organ des Auftraggebers, das mit dem Abschluss und/oder der Abwicklung des Vertrages befasst ist, für dieses oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt;
- e) wenn der Auftragnehmer selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die Verschwiegenheitspflichten gemäß Z. 2 verletzt;
- f) wenn der Auftragnehmer – sind es mehrere, auch nur einer von ihnen – stirbt oder die Eigenberechtigung verliert.

Erklärt der Auftraggeber nach den vorstehenden Bestimmungen seinen Rücktritt vom Vertrag, so verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf das Entgelt soweit er nicht bereits eine für den Auf-

traggeber verwertbare Teilleistung erbracht hat. Soweit ein Anspruch auf das Auftragsentgelt besteht, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 3 v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p.a. rückzuerstatten.

9. Mehrere Auftragnehmer

Sofern mehrere Auftragnehmer vorhanden sind, haften diese dem Auftraggeber für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag solidarisch.

10. Überschreitung der Leistungsfrist

Sofern im besonderen Vertragsteil nichts Abweichendes bedungen ist, hat der Auftragnehmer für jede Kalenderwoche der Überschreitung der Leistungsfrist, 1% des Auftragsentgeltes als Vertragsstrafe zu bezahlen.

Die Vertragsstrafe wird fällig, sobald der Auftragnehmer in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

Die Vertragsstrafe ist für den Zeitraum der Überschreitung der Leistungsfrist bis zur vollständigen Beendigung der Leistung zu berechnen; falls jedoch der Vertrag vorher durch Rücktritt aufgelöst wird und die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, auf Seite des Auftragnehmers liegen, ist die Vertragsstrafe – unbeschadet der sonstigen Rücktrittfolgen – nur für den Zeitraum bis zur Zustimmung der Rücktrittserklärung an den Vertragspartner zu berechnen.

11. Schadenersatz

Der Auftragnehmer haftet nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

12. Abrechnung

Rechnungslegung: Die Rechnungslegung hat ausschließlich an die vergebende Dienststelle zu erfolgen.

Abschlagsrechnungen sind entsprechend dem Leistungsfortschritt zu legen.

Schlussrechnungen sind spätestens 2 Monate nach Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen zu legen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die letzte Abschlagsrechnung als Schlussrechnung. Zahlungsbedingungen:

Abschlagsrechnungen und Schlussrechnungen sind spätestens 30 Tage nach Eingang der Rechnung zur Zahlung fällig.

13. Lieferung des Werkes

Die Kosten der Lieferung sind, sofern nicht gesondert vereinbart, im Angebotspreis enthalten.

14. Gerichtsstand

Für allfällige, nicht außergerichtlich zu schlichtende Streitigkeiten aus dem Vertrag gilt als Gerichtsstand Klagenfurt.